

Gezubuso Projects

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Gezubuso Projects.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und wird insbesondere in Südafrika verwirklicht.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von benachteiligten und gefährdeten Kindern und Jugendlichen in Südafrika auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet (§52 Abs. 1 Satz 1 AO), insbesondere durch:
 1. Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
 - Bereitstellung von sicheren Unterkünften und fürsorglicher Betreuung für verwaiste und gefährdete Kinder in sogenannten "Sunshine Homes".
 - Ermöglichung des Zugangs zu qualitativ hochwertiger Bildung durch Ermöglichung und Sicherstellung des Schulbesuchs sowie ergänzenden außerschulischen Programmen.
 - Betrieb frühkindlicher Vorschulangebote für Kinder aus einkommensschwachen Haushalten, um frühzeitige Bildung und soziale Entwicklung zu fördern.
 2. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
 - Organisation von Gesundheitskampagnen und Aufklärungsveranstaltungen zu Prävention, Hygiene, Krankheitsbekämpfung und Medikationseinnahme, insbesondere zu HIV/AIDS, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten.
 - Bereitstellung von Informationsmaterialien und Durchführung und Trainings und Workshops zur Gesundheitsbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
 3. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO)
 - Umsetzung von Projekten zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen in benachteiligten Gemeinden insbesondere durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme, sowie durch den Betrieb von frühkindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen.
 4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

- Durchführung von Aufklärungs- und Sensibilisierungsprogrammen für Jugendliche zu den Themen Bildung, Gleichberechtigung, Drogenmissbrauch, Gewaltprävention und gesellschaftlicher Teilhabe.
- Angebot von Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen, um jungen Menschen berufliche Perspektiven und Lebenskompetenzen zu vermitteln.

§ 3 Vereinstätigkeit

3.1 Die Vereinstätigkeit umfasst:

1. Direkte Mittelbeschaffung und -bereitstellung

- Der Verein organisiert in Deutschland die Sammlung von Geldspenden, die gezielt für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.
- Alle Mittel werden ausschließlich und zweckgebunden für die Aufgaben in Südafrika verwendet, die auf die Verbesserung der Lebensbedingungen und Perspektiven benachteiligter Menschen abzielen.

2. Planung und Steuerung vor Ort

- Der Verein entscheidet gemeinsam mit seinen Projektpartnern in Südafrika über die konkrete Verwendung der bereitgestellten Mittel.
- Die Mitglieder des Vereins begleiten und überwachen die Umsetzung der Projekte aktiv durch regelmäßige Berichte, Vor-Ort-Besuche und direkte Abstimmungen.

3. Eigenständige Umsetzung spezifischer Projekte

- Der Verein führt in Zusammenarbeit mit den Ansprechpartnern in Südafrika Bildungs- und Gesundheitsprojekte durch, die unmittelbar auf die Verbesserung der Lebensumstände abzielen.
- Beispiele hierfür sind die Organisation von Aufklärungsprogrammen zu Gesundheitsthemen, die Unterstützung von Bildungsinitiativen sowie der Bau und die Instandhaltung von gemeinnützigen Infrastrukturen.

4. Kontrolle und Dokumentation

- Der Verein überprüft die zweckgebundene Verwendung der Mittel kontinuierlich.
- Alle Projekte werden dokumentiert und deren Ergebnisse veröffentlicht, um Transparenz gegenüber Spendern und der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz notwendiger, angemessener und nachgewiesener Auslagen für den Verein und im Interesse des Vereins.

3.5 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Darüber hinaus können im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Finanzmittel des Vereins beschlossen werden („Ehrenamtschulpauschale“). Über Aufwandsentschädigungen des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Spenden sowie Zuwendungen privater Organisationen und staatlicher Stellen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5.2 Mitglieder von Gezubuso Projects sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Fördermitglieder.
- 5.3 Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.
- 5.4 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- 5.5 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 5.6 Fördermitglieder sind Mitglieder, die Gezubuso Projects ideell, finanziell und auf sonstige Art und Weise unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.7 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dazu bedarf es des Vorschlags durch den Vorstand und dem Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Nichtmitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt sind, sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den/ die Vorsitzende. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.
- 6.3 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die spätestens innerhalb von 12 Monaten seit Beschluss des Vorstandes entschieden haben muss.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 7.2 Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

- 7.3 Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- 7.4 Der Beitrag wird in der Regel durch Lastschrift eingezogen.
- 7.5 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 7.6 Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
- 9.2 Ein/e Vorsitzende/r und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.
- 9.3 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 9.4 Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 9.5 Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 9.6 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 9.7 Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung eines Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Aufstellung eines Haushaltsplans
- f) Erlass einer Datenschutzrichtlinie.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 11.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Diese Sitzungen können als Präsenzversammlung, in virtueller und / oder hybrider Form stattfinden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Kalendertage.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter eine/r der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.3 Dringende, kurzfristig zu fassende Beschlüsse können in einem Umlaufverfahren per E-Mail oder auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz getätigt werden.
- 11.4 Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann als Präsenzversammlung, in virtueller und / oder hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung, teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit und entscheidet – im Falle einer virtuellen und hybriden Form – über den Zugang zur virtuellen Teilnahme.
- 12.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung und der Rechnungslegung spätestens 28 Tage vor dem Termin den Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt. Die Aussendung erfolgt an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- 12.3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 12.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 12.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 7 Tagen.
- 12.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- 12.7 Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 12.8 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über einen Ausschließungsbeschluss und die Abweisung eines Mitglieds
- i) Entscheidung über an Vorstandsmitglieder zu zahlende Vergütungen und Aufwandsentschädigungen
- j) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer / eine Kassenprüferin für die Dauer einer Legislaturperiode. Der Kassenprüfer / die /Kassenprüferin darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 13.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 13.6 Bei virtuellen Mitgliederversammlungen können rechtsichere Verfahren für online/virtuelle Abstimmungen verwendet werden.
- 13.7 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Aufzeichnung und Transkription von virtuellen Mitgliederversammlungen als Anlage zum Protokoll sind zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
 - den gemeinnützigen Verein „SOS-Kinderdorf e.V.“ und an
 - die gemeinnützige „UNICEF-Stiftung“.

Diese Organisationen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

14.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung wurde am 15. Oktober 2024 in der Gründungsversammlung errichtet und am 2. April 2025 in der Mitgliederversammlung geändert.

Rudolf Köhne-Volland

Gabriele Köhne-Volland

Marc Schenuit

Peter Pospiech

Mirjam Köhne-Volland

Uta Lör

Lea Köhne-Volland

Philipp Strohmaier

Clara Köhne-Volland